



Projekt-Nr. 5252-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Änderung des Flächennutzungsplanes

„Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“

Marktgemeinde Burtenbach



Teil B: Begründung mit Umweltbericht

(Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB: Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes „Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“)

Vorentwurf i. d. F. vom 29. Juli 2024



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung	3
2	Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)	3
2.2	Regionalplan der Region Donau-Iller	3
2.3	Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP	5
3	Beschreibung des Plangebietes	6
3.1	Lage und Erschließung des Plangebietes	6
3.2	Geländesituation und bestehende Strukturen	7
3.3	Standortbegründung, Planungsalternativen, Flächeninanspruchnahme	7
4	Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan	7
5	Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes	8
6	Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz	9
7	Erschließung, Kiesabbau	9
8	XPlanung Standard	10
9	Umweltbericht	10
9.1	Rechtliche Grundlagen	10
9.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	11
9.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	11
9.4	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	11
9.5	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	12
9.6	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	12
9.6.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz	12
9.6.2	Schutzgut Boden und Wasser	13
9.6.3	Schutzgut Fläche	15
9.6.4	Schutzgut Klima und Luft	15
9.6.5	Schutzgut Mensch	16
9.6.6	Schutzgut Landschaft	17
9.6.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
9.6.8	Kumulative Auswirkungen	18
9.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich	18
9.8	Planungsalternativen	18
9.9	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	19
9.10	Monitoring und Überwachung	19
9.11	Zusammenfassung	19
10	Planungsstatistik	20
11	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	20
12	Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes	21
13	Verfasser	21

1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan geschaffen werden. Anlass ist die Bereitstellung und Entwicklung von Abbauflächen zur standortnahen Versorgung eines Kieswerks. Geplant ist die Erweiterung von bestehenden Abbauflächen im Mindeltal nach Süden und Osten zur Gewinnung von Kies durch Nass-Ausbaggerung in einem regionalplanerischen Vorranggebiet.

Ziel ist die Darstellung einer Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen im Flächennutzungsplan. Damit wird die Bodennutzung im Flächennutzungsplan an die beabsichtigte Planungskonzeption (Kiesabbau) angepasst. Die darüber hinausgehenden notwendigen Festsetzungen, Hinweise und Regelungen zu den Kiesabbautätigkeiten, zur Erschließung sowie zur Renaturierung und Rekultivierung sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu betrachten.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Kiesabbau zu schaffen sowie die Entwicklung zu sichern, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

2 Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Die Marktgemeinde Burtenbach ist im LEP Bayern als allgemeiner ländlicher Raum dargestellt. Die nächstgelegenen Oberzentren sind Günzburg/Leipheim. Im Osten befindet sich die nächstgelegene Metropole Augsburg. Weitere Aussagen werden nicht formuliert. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des LEP Bayern sind zu beachten:

- In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (Z 5.2.1)
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden (G 5.2.2)
- Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden (G 5.2.2)

2.2 Regionalplan der Region Donau-Iller

Raumstrukturell ist die Marktgemeinde Burtenbach im Regionalplan als Kleinzentrum (PS A IV 3 Z (2)) im ländlichen Raum dargestellt. Das nächstgelegene Oberzentrum ist das Doppelzentrum Günzburg/Leipheim im Norden.

Zudem sind ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z 3), ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (B I 5 G 4), ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz/Landschaftspflege (B I G 7), ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS B I 5 Z 3) und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung (B I 6 G 5) berührt bzw. angrenzend vorhanden.

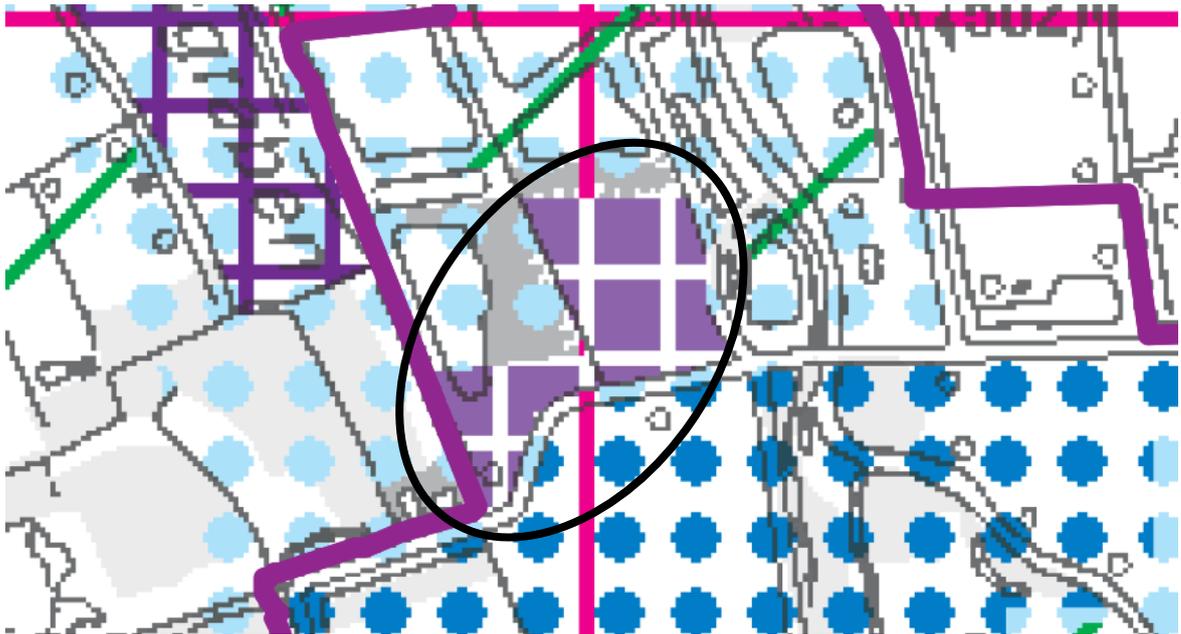


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Lage des Plangebietes (schwarzer Kreis), Raumnutzungskarte, o. M.

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplans sind zu beachten:

- Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (B I G 2)
- Die Gewinnung oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe in der Region soll sparsam sowie umwelt- und flächenschonend erfolgen. Dazu sollen eine ressourceneffiziente Nutzung und der größtmögliche Einsatz von geeigneten, umweltverträglichen Recyclingmaterialien angestrebt werden (B IV 3 G 1)
- Vor der Erschließung neuer Lagerstätten sollen vorhandene Gewinnungsstellen zunächst vollständig ausgeschöpft werden. Dazu soll unter Berücksichtigung insbesondere der wasserwirtschaftlichen, ökologischen sowie land- und forstwirtschaftlichen Erfordernisse auch eine Erweiterung des Abbaus in die Tiefe geprüft werden (B IV 3 G 2)
- In den Vorbehaltsgebieten für Erholung ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, einschließlich Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden (B I 6 G 6)
- In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und darf durch andere Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen/beeinträchtigt werden (B IV 3 Z 4)
- In den Vorranggebieten zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind Rohstofflagerstätten langfristig von raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen (B IV 3 Z 5)

- In den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen (B IV 3 G 7)
- In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffen ist der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen ein besonderes Gewicht gegenüber raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen (B IV 3 G 8)
- Raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu konzentrieren. Ausnahmsweise ist im Einzelfall auch die Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen für raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe möglich, wenn die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind raumbedeutsame Erweiterungen oder Neuerschließungen von Gewinnungsstellen in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig aufgrund der besonderen Lage für ein überregional bedeutsames Bauvorhaben bei nachgewiesenem, zusätzlichen Rohstoffbedarf für das Vorhaben, oder bei einer kleinräumigen Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens, oder bei zeitlich vorgelagertem Abbau eines Rohstoffvorkommens im Rahmen einer anschließenden Gewerbeflächennutzung oder Verkehrserschließung (B IV 3 Z 9)
- Der Abbau in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Minimierung der Umweltauswirkungen und der Flächeninanspruchnahme bei möglichst maximaler Rohstoffverwertung optimiert werden (B IV 3 G 10)
- Die Rekultivierung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll möglichst Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt erfolgen, so dass zeitnah nach einem Abbau geeignete Voraussetzungen für die festgelegten Folgefunktionen geschaffen werden. Unabhängig von der festgelegten Folgefunktion sollen dabei nutzungsfreie Bereiche für den Arten-Biotop- und Landschaftsschutz eingeplant werden. Die Bodenfunktionen sollen so weit wie möglich wieder hergestellt werden (B IV 3 G 11)

2.3 Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z 3). Vorgesehen ist der (kombinierte Trocken- und) Nassabbau mit Natur- und Landschaftsschutz, ggf. Landwirtschaft als Folgefunktion. Die zukünftige Bodennutzung (Kiesabbau) ist damit vorgegeben. Bereits im rechtswirksamen Stand des Flächennutzungsplanes wird die Bodennutzung Kiesabbau vorgegeben.

Ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (B I 5 G 4) befindet sich innerhalb des Plangebietes. Dies ist Gegenstand im Wasserrechtsverfahren.

Nördlich und östlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz/Landschaftspflege (B I G 7) und südlich ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS B I 5 Z 3) an, welche nicht berührt werden.

Das dargestellte Vorbehaltsgebiet für Erholung (B I 6 G 5) wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, da im Anschluss die Folgenutzung eines Landschaftssees auf der Ebene des Bebauungsplanes vorgesehen ist.

Regionale Grünzüge, Grünzäsuren oder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete jeglicher Art werden nicht berührt.

Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau, wodurch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingehalten und nicht beeinträchtigt wird. Es werden keine Ziele oder Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms bzw. der Raumordnung widersprochen.

3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Erschließung des Plangebietes

Die Marktgemeinde Burtenbach liegt im östlichen Teil des Landkreises Günzburg im Regierungsbezirk Schwaben, Freistaat Bayern, Region Donau-Iller. Die Marktgemeinde liegt zwischen Ulm und Augsburg und hat ca. 3.500 Einwohner. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Marktgemeindegebietes und liegt im Bereich von bestehenden Abbauflächen westlich der Mindel. Nördlich und östlich befinden sich weitere Landschaftseen (mit vergangenen und bereits abgeschlossenen Kiesabbautätigkeiten). Westlich befindet sich gegenwärtig ein Kiesabbau. Im Süden sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Im Osten verlaufen bestehende Feldwegeverbindungen.

Erschlossen wird das Plangebiet durch eine Feldwege-/Wirtschaftswegführung nach Süden. Vorgesehen ist die Aufrechterhaltung der bestehenden Feldwegführungen im Süden und Osten sowie die Schaffung einer neuen Durchwegung an der Nordgrenze der Flur-Nr. 666, wodurch die Erschließung gesichert ist.



Abb. 2: Lage des Plangebietes (schwarzer Kreis), o. M.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A) und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 36.900 m². Das Plangebiet beinhaltet die Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 688, 689, 663, 664, 665, 666, jeweils Gemarkung Oberwaldbach. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Marktgemeinde Burtenbach und der Gemarkung Oberwaldbach. Die Flächen befinden sich in privatem Eigentum.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt. Im Norden durch (ehemalige Abbau-) Seen und Gehölzbestände. Im Westen durch bestehende Kiesabbautätigkeiten, den Krebsgraben, landwirtschaftliche Flächen und Gehölzbestand. Im Süden durch eine bestehende Feldwegeverbindung und landwirtschaftliche Flächen. Im Osten durch eine bestehende Feldwegeverbindung, (ehemalige Abbau-) Seen, Gehölzbestände und die Mindel.

3.2 Geländesituation und bestehende Strukturen

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum des Mindeltals und wird von umliegenden (Kiesabbau-) Seen geprägt. Das Gelände ist weitestgehend eben mit geringen topographischen Unterschieden auf einem durchschnittlichen Höheniveau von ca. 470 m über Normalhöhen-Null (NHN).

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Gegenwärtig wird der Standort ausschließlich landwirtschaftlich (Grünland-Nutzung) beansprucht. Gehölzbestände oder sonstige Vegetationsstrukturen sind nicht vorhanden.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Im Westen grenzen der bestehende Kiesabbausee, Sukzessionsbereiche mit Anböschungen und der Krebsgraben inklusive Biotopbestand an. Daran schließen landwirtschaftliche Flächen und Forstbestand an. Im Norden grenzen weitere Landschaftsseen mit randlichen umfangreichen Gehölzbeständen an. Im Osten grenzen der bestehende Feldweg, Landschaftsseen mit randlichen Gehölzbeständen und die Mindel an. Im Süden grenzen ein weiterer bestehender Feldweg und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

3.3 Standortbegründung, Planungsalternativen, Flächeninanspruchnahme

Durch die Darstellung des Plangebietes als (regionalplanerisches) Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z) ist die zukünftige Nutzung des Standortes vorgegeben. Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau. Der Grundsatzbeschluss der Marktgemeinde Burtenbach liegt vor. Die Grundstücksverfügbarkeit ist gegeben. Anderweitige Standorte bzw. Planungsalternativen sind daher nicht anzuführen. Aufgrund der Darstellung als (regionalplanerisches) Vorranggebiet ist eine weitergehende Begründung der Flächeninanspruchnahme entbehrlich.

4 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vollständig als landwirtschaftliche Fläche und als Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (KS-GZ-10) für Kiesabbau dar. Zugleich wird ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet dargestellt. Zudem wird im nordöstlichen Geltungsbereich eine elektrische Freileitung mit Schutzstreifen – im Bestand nicht vorhanden – dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

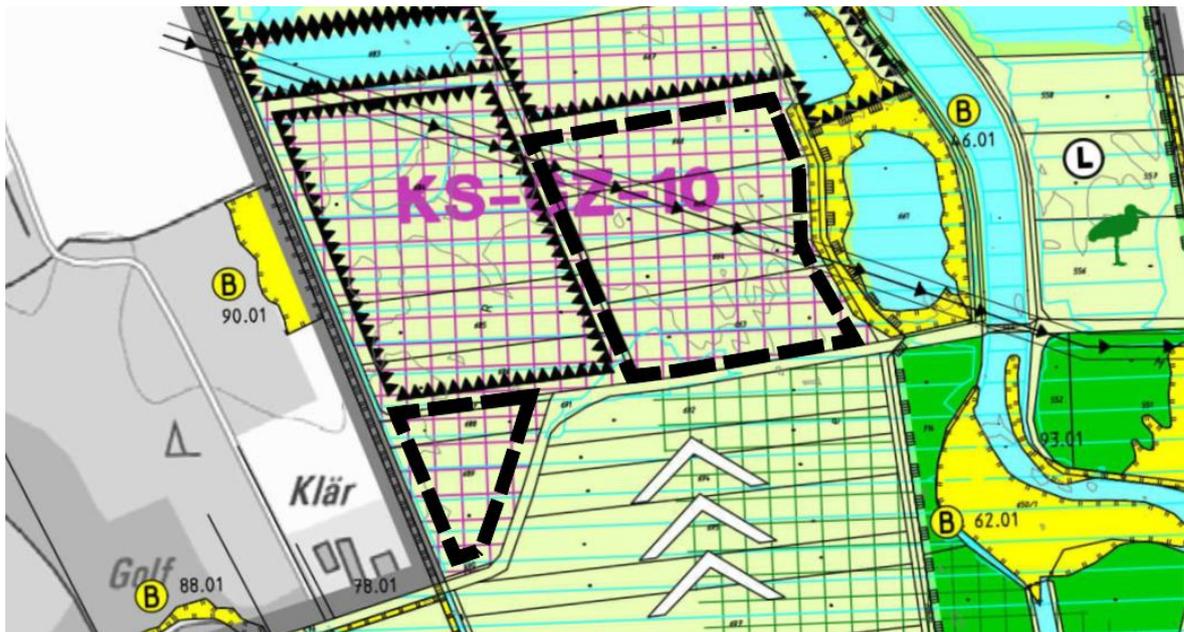


Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (A1) mit dem Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (schwarze Linie); o. M.

5 Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Bodennutzung für den beabsichtigten Kiesabbau. Hierfür werden Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (mit Berücksichtigung der erforderlichen Grenzabstände nach Nachbargrenzen) dargestellt. Damit wird die Grundlage für die Festsetzung einer Abgrabungsgrenze auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen, wodurch der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die weiteren bestehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan bleiben unberührt. Dies wird wie folgt begründet:

- Die elektrische Freileitung mit Schutzstreifen ist zwar im Bestand nicht vorhanden, allerdings über die Grenzen des vorliegenden räumlichen Geltungsbereiches hinaus bereits dargestellt und bleibt daher unberührt.
- Das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (KS-GZ-10) für Kiesabbau wird bestandsorientiert für das gesamte räumliche Umfeld inklusive Plangebiet dargestellt. Nachdem im Regionalplan ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen dargestellt wird, ist die zukünftige Bodennutzung einschlägig vorgeben. Das Entwicklungsgebiet wird nicht beeinträchtigt, wodurch die Darstellung des Vorbehaltsgebiet unberührt bleibt.
- Die Fläche für die Landwirtschaft wird bereits für den nördlich und westlich angrenzenden Abbausee dargestellt. In Fortführung der Darstellungen wird auch vorliegend die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft beibehalten bzw. diese bleibt unberührt. Aus demselben Grund wird auf die Darstellung einer Wasserfläche explizit verzichtet. Zudem handelt es sich mit der Zeitdauer (Planungszeitraum sowie Abbauperiode) eines Kiesabbaugebietes um einen z. T. über einen Flächennutzungsplan hinausgehenden Zeithorizont.

- Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet bleibt ebenfalls unberührt und wird weiterhin dargestellt. Dieses gilt unverändert fort und wird auf der Ebene des Bebauungsplanes sowie des Wasserrechtsantrages berücksichtigt.

Durch die Darstellung des Plangebietes als regionalplanerisches Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen i. V. m. der Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Bodennutzung des Standortes an den geplanten Kiesabbau angepasst.



Abb. 4: Ausschnitt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes (A2), o. M.

6 Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie zum Beispiel des Arten-/Natur-, Boden- und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren sowie des Artenschutzes werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf der Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge einer Umweltprüfung (Umweltbericht) ermittelt und bewertet. Auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt eine detaillierte Betrachtung der Umweltbelange in einem Umweltbericht. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie der Eingriff und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Bebauungsplan ermittelt und festgesetzt.

7 Erschließung, Kiesabbau

Die Erschließung des Kiesabbaus ist sicherzustellen. Die Erreichbarkeit von sämtlichen Grundstücken ist zu gewährleisten. Die Feldwege im Süden auf der Flur-Nr. 691 und im Osten auf der Flur-Nr. 662 bleiben unberührt und sind nach wie vor für Erschließungszwecke zu nutzen. Die Erschließung ist gesichert. Weitere (verkehrliche) erschließungsrelevante Belange sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Verschmutzungen der jeweiligen Verkehrsflächen, die durch den Kiesabfuhrbetrieb entstehen, sind zu beseitigen. Die Zu- und Abfahrten sind fest und staubfrei, beispielsweise durch Aufschüttung mit sauberem Kies, auszubauen. Während des Abbaus sind die Kiesabbauflächen durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Unfallgefahr wirkungsvoll abzusichern.

Die Abbau- und Rekultivierungsplanung ist nicht Gegenstand der vorbereiteten bzw. verbindlichen Bauleitplanung, sondern wird im Zuge des Kiesabbauantrags im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Die Bauleitplanung stellt das Planungsrecht zur Realisierung des Kiesabbaus dar. Abbaubereiche werden im Bebauungsplan geregelt.

8 XPlanung Standard

Im Jahre 2017 wurde XPlanung als verbindlicher Standard im Bau- und Planungsbereich vom IT-Planungsrat, welcher durch Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände getragen wird, beschlossen. Der Standard XPlanung ermöglicht in erster Linie einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den Akteuren in Planungsverfahren. XPlanung basiert auf internationalen Standards und findet in der INSPIRE Datenspezifikation zum Thema Bodennutzung im Annex III der INSPIRE Richtlinie Anwendung. Ab dem Jahr 2023 ist XPlanung als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformat XPlanung erstellt.

9 Umweltbericht

9.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt dabei im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Zu diesem wurde ebenfalls ein Umweltbericht mit den konkreten Auswirkungen sowie festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgearbeitet. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB stellt der vorliegende Umweltbericht eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus der Begründung zum Bebauungsplan „Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“ dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

9.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Anlass ist die Bereitstellung und Entwicklung von Abbauflächen zur standortnahen Versorgung eines Kieswerks. Geplant ist die Erweiterung von bestehenden Abbauflächen im Mindeltal nach Süden und Osten zur Gewinnung von Kies durch Nass-Ausbaggerung in einem regionalplanerischen Vorranggebiet. Ziel ist die Darstellung einer Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen, um die Bodennutzung im Flächennutzungsplan an die beabsichtigte Planungskonzeption (Kiesabbau) anzupassen.

9.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden:

- **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Durch den geplanten Kiesabbau resultieren keine schädliche Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

- **Bundesnaturschutzgesetz**

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes: Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung: Maßnahmen im Flächennutzungsplan sind entbehrlich. In den Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen (Randeingrünungen und Sukzessionsflächen) und Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffes aufgenommen.

- **Regionalplan der Region Donau-Iller**

Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes: Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z 3) und weiteren Vorbehalts-/Vorranggebieten.

Bauleitplanerische Berücksichtigung: Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau, wodurch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingehalten und nicht beeinträchtigt wird. Ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (B I 5 G 4) befindet sich innerhalb des Plangebietes, dieses ist Gegenstand im Wasserrechtsverfahren. Nördlich und östlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz/Landschaftspflege (B I G 7) und südlich ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS B I 5 Z 3) an, welche nicht berührt werden. Das dargestellte Vorbehaltsgebiet für Erholung (B I 6 G 5) wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, da die Folgennutzung Landschaftssee geplant ist.

9.4 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Mit Ausnahme der Randbereiche wird das Plangebiet weitestgehend landwirtschaftlich als Intensivgrünland/Ackerlandnutzung genutzt, und schließt östlich und südlich an bestehende Abbauseen an. Die bestehende Feld- und Wirtschaftswege im Süden und Osten bleiben erhalten.

Im Süden befinden sich entlang der Randbereiche einzelne Gehölzbestände (Birkenallee), welche zu erhalten sind bzw. unberührt bleiben. Zugleich grenzen Sukzessionsflächen bzw. Böschungsbereiche an. Ansonsten sind keine weiteren Gehölzbestände oder Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Denkmäler jeglicher Art sind nicht vorhanden. Von dem Vorhaben sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach BNatSchG sowie keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie betroffen. Eine ausführliche Bestandsaufnahme mit den voraussichtlichen Auswirkungen wird nachfolgend unter Kapitel 9.6 für das jeweilige Schutzgut beschrieben.

9.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Der Standort würde nicht zur Nasskiesausbeute genutzt werden. Es würden keine möglichen Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Flora und Fauna, Boden und Wasser resultieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau im Regionalplan Donau-Iller dargestellt ist, wodurch die zukünftige Bodennutzung als Kiesabbaugebiet vorgegeben ist.

9.6 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

Eine ausführliche Betrachtung ist der Ebene des Bebauungsplanes zu entnehmen, da es sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im vorliegenden Umweltbericht (Änderung des Flächennutzungsplanes) um eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes „Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“ handelt.

9.6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz

Bestandsaufnahme:

Nachdem das Plangebiet im Wesentlichen gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt wird, ist entsprechend von Arbeitsprozessen wie Aussaat, Ernte sowie Dungeeintrag auszugehen. Nationale Schutzgebiete nach BNatSchG oder internationale Schutzgebietsverordnungen nach Vogel- oder FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Amtliche Biotope nach bayerischer Biotopkartierung sind nicht vorhanden.

Baum-, Gehölz- oder Vegetationsstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Der Biotopbestand im Westen (Krebsgraben, Flur-Nr. 396, Gemarkung Schöneberg) befindet sich außerhalb des Plangebietes und bleibt unberührt. Zudem sind innerhalb des Grünlands einige offene und flache Nass- oder Feuchtgrünlandstellen vorhanden.

Eine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme bzw. Prüfung ist der Ebene des Bebauungsplanes beigelegt und bewertet die Habitat-Eignung des Standortes.

Auswirkungen:

Während der Abbauphase kann es durch Abbaulärm und Staubemissionen zu Störungen der in diesem Bereich lebenden Fauna kommen. Der Einsatz der Abbaumaschinen und die Erdbewegungen im Zuge des Kiesabbaus führen zur Zerstörung von Bodenlückensystemen, Kleinhabitaten oder auch Fortpflanzungsstätten. Ferner sind Erschütterungen und Verkehrsbewegungen möglich. Auswirkungen auf Baum-, Gehölz- oder Vegetationsstrukturen sind nicht festzustellen.

Durch die zukünftige Rekultivierungsplanung auf der Ebene des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird der Erhalt, die Sicherung und Optimierung ökologisch und naturschutzfachlich wertvoller Lebensgemeinschaften gewährleistet und eine Strukturanreicherung und Biotopneuschaffung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes in ökologisch verarmten Bereichen geschaffen. Damit liefert die Rekultivierungsplanung einen Beitrag zur Biotopvernetzung im Mindeltal. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Verwendung von standortheimischen Pflanzenarten der potenziellen natürlichen Vegetation. Insbesondere in den Sukzessions-Randbereichen und weiteren randlichen Eingrünungen ergibt sich eine deutliche Verbesserung der Lebensraumbedingungen.

Nähere Konkretisierungen und artenspezifische Aussagen sowie Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen. Artenschutzkonflikte liegen nicht vor.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: mittlere Erheblichkeit

9.6.2 Schutzgut Boden und Wasser**Bestandsaufnahme:**

Wasserschutzgebiete, wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete oder Gewässer sind nicht berührt. Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist u. a. von Stickstoffanreicherungen im Grundwasser durch Düngeeinträge auszugehen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Entsprechend den Angaben der geologischen Karten sowie vorliegenden Untergrundaufschlüssen aus dem näheren und weiteren Umfeld stehen im Abbaubereich quartäre Schmelzwasserschotter der Mindel bis in eine Tiefe von ca. 6,00 m bis ca. 7,00 m unter Geländeoberkante an. Die quartären Kiese werden im Standortbereich von geringmächtigen Deckschichten (i. W. Schwemmsedimenten der Mindel) überlagert. Unterlagert werden die quartären Kiese von den jungtertiären Schichten der Oberen Süßwassermolasse (OSM), die in der Region erfahrungsgemäß als Wechselfolge von meist schluffarmen Sanden (Flinzsande) sowie tonig-schluffigen Böden (Mergel) vorliegen. Ein oberflächennahes Grundwasservorkommen zirkuliert im Standortbereich entsprechend den vorliegenden Unterlagen innerhalb der quartären Kiese in einer Tiefe von ca. 0,50 m bis ca. 1,00 m unter Geländeoberkante. Die Grundwasserfließrichtung dieses obersten Aquifers ist für das Untersuchungsgebiet großräumig von Süd nach Nord gerichtet. Nähere Angaben sind dem hydrogeologischen Gutachten auf der Ebene des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Mindel. Eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Bauleitplanung gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht erforderlich.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.500 m (südlich von Jettingen). Die Quelfassung dieses Wasserschutzgebietes liegt vom Plangebiet ca. 2.000 m entfernt. Das in Grundwasserfließrichtung nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 4.000 m nordwestlich.

Im Westen verläuft in Nord-Süd-Richtung der Krebsgraben. In ca. 100 m östlicher Richtung befindet sich die Mindel (Gewässer 1. Ordnung). Im Nahbereich sind im Norden und Westen weitere Kiesabbautätigkeiten vorhanden.

Im südwestlichen Bereich kommen Böden (Niedermoor, Anmoor, Anmmorgley) vor. Gemäß Moorbodenkarte/Übersichtsbodenkarte Bayern ist ausschließlich ein geringer Flächenanteil in einer Südwest-Ecke als Moorboden (Bodeneinheit 78, vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor) dargestellt.

Auswirkungen:

Durch den Kiesabbau geht gewachsene Bodenoberfläche dauerhaft verloren. Diese Fläche steht damit nicht mehr den natürlichen Bodenfunktionen wie beispielsweise Filterung und Pufferung von Schadstoffen zur Verfügung. In Bereich von zwischengelagerten Bodenmaterial wird Boden verdichtet. Es ist sichergestellt, dass das vorhandene Bodenmaterial vor Ort wieder zu verwenden ist und somit dem Naturhaushalt nicht entzogen wird. Es ist zu beachten, dass humoser/mooriger Oberboden nicht bis 1,0 m über der Oberkante des höchsten Grundwasserstandes eingebaut werden darf, um Belastungen des Grundwassers zu vermeiden. Nähere Konkretisierungen sind in der Abbau- und Rekultivierungsplanung im Wasserrechtsantrag sowie auf der Ebene des Bebauungsplanes zu beachten.

Bzgl. der Auswirkungen der teilräumlich vorkommenden Moorböden im südwestlichen Bereich wird sich wie folgt auseinandergesetzt. Der Regionalplan stellt den Bereich vollständig als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung dar. Auch der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich vollständig als Fläche für Bodenschätze bzw. Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung dar. Die zu erwartende Bodennutzung als Standort für den Rohstoffabbau ist damit vorgegeben und hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans und zur abgeschlossenen Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden alle Fachbehörden in zwei Beteiligungsrunden angehört. Zu den beteiligten Behörden gehörten auch die relevanten Wasserwirtschaftsämter, die Landratsämter und auch die Regierung von Schwaben. Insofern ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Belange und damit auch Belange des vorbeugenden Bodenschutzes bzgl. der teilräumlichen Moorböden im Verfahren vorgebracht und abgestimmt worden sind. Unabhängig von der festgestellten zukünftigen Bodennutzung ist gemäß Moorbodenkarte/Übersichtsbodenkarte ausschließlich ein geringer Flächenanteil in der Südwest-Ecke als Moorboden (Bodeneinheit 78, vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor) kartiert. Der größere Teil der Fläche liegt innerhalb der Bodeneinheit 65b (Gley und Braunerde-Gley). Zur qualitativen Ansprache der Deckschichten wurden 14 Baggerschürfe in dem Bereich durchgeführt. Lediglich in vier Schürfen wurden punktuell torfige Lagen in einer geringen Mächtigkeit von max. 15 cm und einer Tiefe von ca. 30 cm bis 50 cm unter der Geländeoberkante festgestellt. Die durchgeführten chemischen Analysen ergaben einen TOC-Gehalt von 10 % bzw. 14 %. Die ermittelten torfigen Schichten sind damit im bodenkundlichen Sinne nicht als Moor anzusprechen. In Gegenüberstellung zur vorgegebenen

Bodennutzung handelt es sich um sehr gering-mächtige und punktuelle Aufschlüsse. Durch die vergleichsweise geringe Flächengröße des südwestlichen Abbaubereichs sind die Auswirkungen auf den Grundwasserstand prognostizierbar und beherrschbar. Aus Gründen der vorgegebenen Standortnutzung und der Verhältnismäßigkeit im Sinne der punktuellen und geringmächtigen Anteile werden die planungsbedingten Eingriffe in den kleinräumig vorliegenden Moorboden als vertretbar angesehen. Zwingend ist dem späteren Abbauantrag ein Verwertungs- und Bodenschutzkonzept beizufügen. Ein Wiedereinbringen der torfigen Schichten ist nach erfolgtem Abbau gemäß den geltenden Vorschriften nicht zulässig

Hydrogeologische Auswirkungen werden im Bebauungsplan geprüft und näher betrachtet. Nähere Konkretisierungen und detailliertere Auswirkungen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Schutzgut Boden und Wasser: mittlere Erheblichkeit

9.6.3 Schutzgut Fläche**Bestandsaufnahme:**

Das Plangebiet liegt nach Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau (KS-GZ-10). Laut dem Regionalplan Donau-Iller liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z 3).

Auswirkungen:

Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau, wodurch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingehalten und nicht beeinträchtigt wird. Die zukünftige Bodennutzung (Kiesabbau) ist vorgegeben. Die Nachfolgenutzung als Landschaftssee (Leitbild bei der Rekultivierung im Wasserrechtsantrag/Bebauungsplan) wird eingehalten. Flächenbezogen sind die Auswirkungen durch die vorgegebene Bodennutzung gering.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Schutzgut Fläche: geringe Erheblichkeit

9.6.4 Schutzgut Klima und Luft**Bestandsaufnahme:**

Das Mindeltal stellt einen kühl-feuchten Landschaftsraum dar. Ausschlaggebend hierfür sind die von den angrenzenden Höhenrücken einströmende Kaltluft und die starke nächtliche Abkühlung der bodennahen Luftschichten über den weit verbreiteten Grünland- und Ackerstandorten. Dieser Effekt wird im Mindeltal durch das ganzjährig hoch anstehende Grundwasser verstärkt. Von der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung können phasenweise geruchsbelästigende Immissionen ausgehen. Diese Umstände sind für die Planung aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Erholungsraum, Landschaftsseen, Kiesabbau, landwirtschaftliche Felder, kein Siedlungsumfeld) von untergeordneter Relevanz.

Auswirkungen:

Mit dem geplanten Kiesabbau sind standortklimatische Änderungen verbunden. Dabei spielen Größe und Tiefe des Kiesabbausees eine Rolle. Der Wasserkörper von Kiesabbauseen hat ein größeres Wärmespeichervermögen als die umgebende Landoberfläche. Dies führt tagsüber bei einer Schönwetterperiode zu einer geringeren Erwärmung des Wassers im Sommer und zu einem Wärmeinseleffekt während klarer windstillere Strahlungsnächte. Dieser gedämpfte Temperaturverlauf wirkt sich auch auf die darüber liegenden Luftschichten aus und hat positive Auswirkungen auf den Seeuferbereich bei Spätfrostgefahr. Diese Auswirkungen sind jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich von Kiesabbauseen beschränkt. Durch den geplanten Kiesabbau wird eine weitere Landoberfläche dauerhaft in eine Wasseroberfläche überführt. Da die genannten klimatischen Veränderungen sich nur unmittelbar im Bereich des Kiesabbausees auswirken, sind mit dem Abbau im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine lufthygienische Belastung durch Kiesabbau liegt nicht vor.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Schutzgut Klima und Luft: geringe Erheblichkeit

9.6.5 Schutzgut Mensch**Bestandsaufnahme:**

Eine Erholungseignung und Funktion hat das Plangebiet selbst nicht. Im weiteren Umfeld ergibt sich vor allem durch den Golfplatz Klingenburg sowie durch Bade- und Angelnutzungen der vorhandenen Kiesabbauseen insbesondere im Norden eine Eignung. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich in einer Entfernung von über einem Kilometer zur Abbaukante. Es handelt sich hierbei um die Ortsteile Schönenberg im Westen (Entfernung 1,5 km) und Eberstall im Osten (Entfernung 1 km) vom Markt Jettingen-Scheppach. Der Siedlungsbereich von Burtenbach liegt südlich (Entfernung mindestens 1,5 km). Der Golfplatz Schloss Klingenburg liegt westlich in einer Entfernung von ca. 500 m. Verkehrslärmimmissionen oder Gewerbelärmimmissionen sind nicht vorhanden. Geruchsimmissionen gehen phasenweise von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen aus.

Auswirkungen:

Aufgrund der Entfernung zu benachbarten Siedlungsbereichen bzw. Bereichen, die für die Erholung genutzt werden (z. B. Golfplatz, umliegende Bade-/Angelnutzungen der vorhandenen Kiesabbauseen) sind keine Beeinträchtigungen der Funktionen Wohnen und Wohnumfeld bzw. Freizeit und Erholung zu erwarten. Diese Aussage gilt sowohl für den zu wartenden Abbaubetrieb als auch für den Kiestransport, da keine schützenswerten Siedlungsbereiche oder Erholungsflächen berührt werden. Verkehrslärmimmissionen, Gewerbelärmimmissionen und Geruchsimmissionen spielen auf der Lage und Nutzung des Standortes (bestehend und geplant) keine Rolle. Verkehrliche Auswirkungen im Zuge des Kiesabtransports ergeben sich nicht, da die Abfuhr nach Süden über das Wegenetz erfolgt.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch: geringe Erheblichkeit

9.6.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Das gegenwärtige Landschaftsbild ist im Wesentlichen geprägt durch das Nebeneinander von Kiesabbauseen - teilweise noch im Abbau - und landwirtschaftlichen Nutzungen innerhalb des Mindeltals. Maßgebliche Sichtachsen sind nicht berührt. Landschaftsbildprägend sind die bestehende Birkenallee im Süden und diverse Gehölzstrukturen entlang des Krebsgrabens, welche nicht betroffen sind.

Auswirkungen:

Durch die Flächenausweisung wird die Landschaft bzw. das Landschaftsbild mittel- und langfristig verändert. Eine bisher weitestgehend landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im Zuge des Kiesabbaus in einen Landschaftssee (Wasserfläche) umgewandelt. Nachdem das Plangebiet als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau vorgesehen ist, sind die Auswirkungen auf der Bodennutzung (Kiesabbau) vorgegeben und zu erwarten. Es gilt daher, diese auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren. Nähere Konkretisierungen sind im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Bebauungsplan zu prüfen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Schutzgut Landschaft: geringe Erheblichkeit

9.6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sowie im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler bekannt.

Auswirkungen:

Bei Bodeneingriffen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen. Es gelten die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: geringe Erheblichkeit

9.6.8 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Plangebiet und dessen maßgeblichem Umfeld sind keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

9.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, woraus durch den Eingriff in Natur und Landschaft die Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter auszugleichen sind. Entsprechend sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) im Bebauungsplan festzusetzen. Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung [Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden] ermittelt. Die Eingriffsermittlung und Ausgleichsbilanzierung sowie die Erläuterungen zu den Ausgleichsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ermittelt und festgesetzt. Mit den Maßnahmen wird der Eingriff ökologisch wirksam ausgeglichen.

9.8 Planungsalternativen

Durch die Darstellung des Plangebietes als (regionalplanerisches) Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen (B IV 3 Z) ist die zukünftige Nutzung des Standortes (Kiesabbau) vorgegeben. Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau. Der Grundsatzbeschluss der Marktgemeinde Burtenbach liegt vor. Die Grundstücksverfügbarkeit ist gegeben. Alternative Standorte (außerhalb des Geltungsbereiches) sind damit nicht anzuführen. Aufgrund der Darstellung als (regionalplanerisches) Vorranggebiet ist eine weitergehende Begründung der Flächeninanspruchnahme entbehrlich.

9.9 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich methodisch an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes sowie den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen, der Erkenntnisse im Zuge der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, eigener Erhebungen sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie z.B. das LEP, RP, etc.

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- Umwelt Atlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan, Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Regionalplan der Region Donau-Iller (RP)
- Hydrogeologisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes
- eigene Erhebungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen. Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes.

9.10 Monitoring und Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Marktgemeinde Burtenbach die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

9.11 Zusammenfassung

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive deren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	mittel
Boden und Wasser	mittel
Fläche	gering
Klima und Luft	gering
Mensch	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

Im Zuge der beabsichtigten Planung stehen nach der vorgelegten Prüfung an ausgewähltem Standort sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Die Nutzung (Kiesabbau) entspricht der zukünftigen Bodennutzung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Bei Einhaltung der einschlägigen Abbaurichtlinien und der Rekultivierungsplanung kommt es zu keinen wesentlichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Durch den Abbau liegt ein Eingriff in den Naturhaushalt vor, wodurch die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten sind. Anderweitige Schutzgüter sind nicht bzw. nur gering betroffen. Artenschutzbelange werden durch Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

10 Planungsstatistik

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes	ca. 36.900 m ²	100 %
davon Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen	ca. 36.900 m ²	100 %

11 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amprion GmbH, Dortmund
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim
- 4 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach
- 5 Bayerischer Bauernverband
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koord. Bauleitplanung - BQ, München
- 7 Bayernets GmbH, München
- 8 Bezirk Schwaben, Fischereibeauftragter
- 9 DB Services Immobilien GmbH, München
- 10 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 11 Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg
- 12 Kreishandwerkerschaft Bereich Günzburg
- 13 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 14 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)

- 15 Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
- 16 Lechwerke AG Augsburg
- 17 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 18 Regionalverband Donau-Iller
- 19 Schwaben Netz GmbH
- 20 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 21 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring
- 22 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

12 Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes

Teil A: Planzeichnung, Vorentwurf i. d. F. vom 29. Juli 2024

Teil B: Begründung mit Umweltbericht, Vorentwurf i. d. F. vom 29. Juli 2024

13 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach,

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

M.Eng. Alexander Frey

Marktgemeinde Burtenbach, den

.....
Roland Kempfle, Erster Bürgermeister